

Zwischen

Landkreis Lörrach, vertreten durch Landrat Leible

und

Handwerkskammer Freiburg, vertreten durch Präsident
Wilhelm Jung, MdB, und Hauptgeschäftsführer Dr. Kuno Zeller

wird zur Unterbringung von Schüler (-innen) des Berufsschulzentrums
Schopfheim im Internat des Berufsbildungszentrums Schopfheim folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Das Berufsbildungszentrum Schopfheim beherbergt ab Schuljahr 1986/87 auf unbestimmte Zeit Schüler (-innen), die in den Berufsschulen Schopfheims Blockunterricht erhalten. Hierzu stellt das Berufsbildungszentrum Schopfheim in seinem Internat bis zu 20 Plätze (Betten) zur Verfügung.

(2) Das Berufsbildungszentrum Schopfheim gewährt den Schülern Unterkunft, Übernachtung und Verpflegung (Frühstück obligatorisch - auf Wunsch Mittagessen und Abendessen) sowie kostenlose Teilnahme an den Freizeitangeboten sowie Betreuung.

§ 2

Beteiligung des Berufsschulzentrum Schopfheim

Das Berufsschulzentrum Schopfheim unter der Federführung der Direktion der Gewerblichen Schule Schopfheim wird bei der Vertragsdurchführung wie folgt beteiligt:

1. Die Hausordnung des Internats ist Bestandteil dieses Vertrages; sie schafft den erforderlichen strengen Rahmen für das Verhalten der Schüler in der Unterkunft.
2. Während der unterrichtsfreien Zeit der Schüler wird den Lehrern der Gewerblichen Berufsschule Schopfheim ein Betreuungsrecht und die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Berufsschüler im Internat des Berufsbildungszentrums Schopfheim eingeräumt.
3. Die Gewerbliche Berufsschule Schopfheim beantragt für die Schüler der Landesfachklassen beim Oberschulamt Freiburg den Landeszuschuß und rechnet mit dem Schulträger ab bzw. weist dem Berufsschulzentrum Schopfheim zu (vgl. § 3).

4. Die Schüler des Berufsschulzentrums Schopfheim haben auch während der Schulzeiten die Möglichkeit, in der alkoholfreien Kantine des Berufsbildungszentrums Schopfheim Mahlzeiten einzunehmen.

§ 3

Zuweisung der Schüler/Abrechnung

(1) Zu Beginn eines Schuljahres übergibt die Gewerbeschule Schopfheim dem Berufsbildungszentrum Schopfheim einen Belegungsplan und weist am Beginn der einzelnen Unterrichtsblöcke 20 Schüler (-innen) zu.

(2) Für die zugewiesenen Schüler (-innen) beantragt die Gewerbliche Berufsschule Schopfheim beim Oberschulamt Freiburg den Landeszuschuß und weist diesen anteilig auf das Berufsbildungszentrum Schopfheim an auf dessen namentliche Anforderung.

(3) Im übrigen ist die Vereinbarung und Abrechnung der Unterkunft- und Verpflegungskosten ein Rechtsgeschäft zwischen dem Berufsbildungszentrum Schopfheim und den Schülern (-innen); mit der Zuweisung der Schüler (-innen) übernehmen Schule und Schulträger keine Pflichten und Verbindlichkeiten.

§ 4

Zuschuß des Landkreises Lörrach

(1) Je jahresdurchschnittlich mit einem Berufsschüler (-in) des Berufsschulzentrums Schopfheim belegte Bett (Berechnung ohne Schulferienzeit) gewährt der Landkreis Lörrach dem Berufsbildungszentrum Schopfheim einen verlorenen Zuschuß von

750,-- DM/Jahr

- in Worten: - Siebenhundertfünfzig Deutsche Mark -

(2) Der Betrag wird in zwei Raten am 31.07. mit Stichtag 30.06. und am 31.01. mit Stichtag 31.12. - zugleich Gesamtabrechnung - auf Anforderung des Berufsbildungszentrums Schopfheim von der Landkreiskasse Lörrach bezahlt. Die Anforderung ist über die Direktion der Gewerblichen Schulen Schopfheim einzureichen, die die Anforderung mit ihrem Prüfvermerk versieht und an das Landratsamt Lörrach zur Anweisung und Auszahlung weiterleitet.

§ 5

Kündigung

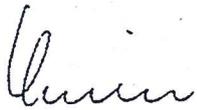
Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende gekündigt werden.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Lörrach, den 12.06.1986

Freiburg, den 26.06.1986



Für den Landkreis Lörrach
Leible, Landrat



Für die Handwerkskammer Freiburg
(Wilhelm Jung) MdB
Präsident



(Dr. Kuno Zeller)
Hauptgeschäftsführer